

Haftung in der Paketbranche

# Verantwortung tragen

DHL, Hermes und Co. sollen stärker für ihre Subunternehmer haften.

Frank Specht Berlin

**E**s hätte eine Grundsatzentscheidung werden können. Doch bevor das Arbeitsgericht Bonn sein Urteil fällte, einigte sich die Deutsche Post vergangenes Jahr mit einem ausländischen Paketfahrer auf einen Vergleich. Der bei einem Subunternehmer beschäftigte Mann hatte nicht den Mindestlohn erhalten – und die Post sollte haften.

Dass solche Fälle überhaupt vor Gericht landen, ist die große Ausnahme. Und das, obwohl die Arbeitsbedingungen in der Paketbranche oft alles andere als einwandfrei sind. Eine Schwerpunktprüfung des Zolls hatte im Februar zahlreiche Verstöße ans Licht befördert – Unterschreitung des Mindestlohns, nicht gezahlte Sozialversicherungsbeiträge, illegale Ausländerbeschäftigung und vieles mehr. Verdi-Chef Frank Bsirske, der sich am Montag mit der SPD-Spitze zum Thema austauschte, spricht von „mafiosen Strukturen“. Einige der von den Branchengrößen beauftragten Subunternehmer beuteten die Auslieferungsfahrer gnadenlos aus.

Abhilfe soll nun eine Ausdehnung der Nachunternehmerhaftung schaffen. Schon heute haften DHL, Hermes, UPS und Co., wenn ein Subunternehmer seinen Fahrern nicht den Mindestlohn zahlt. Diese Haftung will Arbeitsminister Hubertus Heil (SPD) nun auch auf die Sozialbeiträge erstrecken, so wie es bereits in der Bau- und der Fleischwirtschaft gilt.

„Das nützt den Beschäftigten und hat eine disziplinierende Wirkung auf die Auftraggeber“, sagt Sigrun Rauch, Postexpertin im Fachbereich Logistik bei Verdi. „Wer Aufträge vergibt, soll dafür verantwortlich bleiben und das Risiko nicht an Dritte auslagern können.“ Martin Fink, Arbeitsrechtler bei der Kanzlei Beiten Burkhardt in München, hat aber Zweifel, ob das Schwert wirklich scharf ist: In der Praxis habe man es ja oft mit ausländischen Fahrern zum Beispiel aus Moldawien zu tun, für die auch Euro-Beträge unterhalb des Mindestlohns schon viel Geld

sind und die ihre Rechte nicht so genau kennen. „Da gilt dann häufig: Wo kein Kläger, da kein Richter“, sagt Fink.

In der Bauwirtschaft, die jetzt immer als Vorbild erhalten muss, gilt die Nachunternehmerhaftung schon seit 2002. „Ordnungspolitisch halten wir es weiter nicht für richtig, dass Unternehmen Aufgaben übernehmen sollen, für die der Staat zuständig ist, aber wir haben uns damit arrangiert“, sagt Felix Pakleppa, Hauptgeschäftsführer des Bauverbands ZDB.

Um die Unternehmen von Bürokratie zu entlasten, hat die Bauwirtschaft das Instrument der „Präqualifizierung“ geschaffen. Subunternehmer können sich von zertifizierten Stellen auf Herz und Nieren prüfen und in eine bundes-

”

**Wer Aufträge vergibt, soll dafür verantwortlich bleiben.**

Sigrun Rauch  
Postexpertin bei der Gewerkschaft Verdi

**Auslieferungsfahrer:**  
Mafiamethoden in der Paketbranche?

weite Liste „sauberer“ Firmen eintragen lassen. Auftraggeber, die Subunternehmer aus der Liste beschäftigten, sind bei der Haftung aus dem Schneider.

Weniger positiv wird das Instrument in der Fleischwirtschaft beurteilt, wo es seit 2017 greift. „Es wird suggeriert, dass ein Gesetz den Arbeitnehmern helfen würde, aber in Wahrheit hilft es nur den Sozialkassen“, kritisiert Thomas Bernhard, Referatsleiter bei der Gewerkschaft NGG. Die Politik solle lieber für eine hieb- und stichfeste Erfassung der Arbeitszeiten sorgen, etwa durch eine Fahrerkarte in den Paketfahrzeugen. Oder noch besser ganz verbieten, die Auslieferung über Werkverträge an Subunternehmer zu delegieren.



Andrey Popov / PantherMedia GmbH 2019

Votum



Johanna Hey  
ist Direktorin des Instituts für Steuerrecht an der Universität zu Köln.

## Notwendige Abgrenzung

**W**o endet die politische Bildung, wo beginnt die eigene politische Betätigung? Auf diesen Nenner lässt sich die Entscheidung des Bundesfinanzhofs zur Gemeinnützigkeit von Attac bringen. Der Gerichtshof hat die Gemeinnützigkeit verneint, soweit der Verein sich aktiv in die Tagespolitik einmischt und dabei eigene politische Ziele verfolgt. Dahinter steht die notwendige Abgrenzung zwischen der infolge des Parteifinanzurteils des Bundesverfassungsgerichts von 1991 sehr restriktiv geregelten steuerlichen Abzugsfähigkeit von Spenden an politische Parteien und der sehr viel großzügigeren Abzugsfähigkeit von Spenden für gemeinnützige Zwecke. Sie darf nicht unterlaufen werden, indem im Gewand gemeinnütziger Vereine Politik betrieben wird. Diesen Eindruck im finanzgerichtlichen Verfahren zu widerlegen ist nun Aufgabe von Attac. Die Beweislast liegt beim Verein.

Damit wird aber zugleich deutlich, dass es um den jeweiligen Einzelfall geht. Vorschnelle Schlussfolgerungen auf andere parteinahe Sammlungsbewegungen und Kampagnenvereine verbieten sich.

Dass die Entscheidung polarisiert, war unausweichlich. Der einen Seite gibt sie Anlass, generell gegen die (demokratisch nicht legitimierte) Macht von NGOs, deren moralischen Anspruch und Intransparenz zu wettern. Diese wiederum kontern mit dem Hinweis auf das notwendige Gegengewicht zur Macht der (ebenfalls nicht demokratisch legitimierten) Wirtschaftsverbände. Diese Diskussion muss geführt werden, aber sie gehört nicht ins steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht. Dieses fördert die Verfolgung von Partikularinteressen im Interesse des Gemeinwohls. Es geht nicht um demokratische Legitimation, auch nicht um Transparenz. Im Gegenteil: Zwar ist es den Institutionen unbenommen, über ihre Finanzierung zu informieren. Dies ist aber nicht Voraussetzung der Gemeinnützigkeit. Vielmehr gilt insofern das Steuergeheimnis. Hier für mehr Transparenz zu sorgen wäre Aufgabe des Gesetzgebers.

An dieser Stelle kommentieren Rechtsexperten jeden Dienstag wichtige Justiztrends.

Steuerthema der Woche

# Fiskus und Studenten im Dauerclinch

**S**eit mehr als einem Jahrzehnt liefern sich Justiz, Fiskus und Gesetzgeber einen Schlagabtausch um die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kosten eines Studiums.

Nachdem 2002 der Bundesfinanzhof (BFH) erstmalig diese als Werbungskosten anerkannte, reagierte der Gesetzgeber 2004, indem er Aufwendungen für eine erste Berufsausbildung oder ein Erststudium grundsätzlich für nicht abziehbar erklärte. Im Jahr 2011 entschied dann der BFH, auch nach neuer Rechtslage könnten Aufwendungen für ein Erststudium Werbungskosten sein – worauf der Gesetzgeber wiederum tätig wurde. Heute sind Studienkosten nur dann als Wer-

bungskosten abziehbar, wenn zuvor bereits eine Erstausbildung abgeschlossen wurde.

Unstrittig ist eigentlich, dass Kosten für ein Zweitstudium, etwa ein Master-Studium, Werbungskosten sind. Doch jetzt versuchte der Fiskus, ein neues Fass aufzumachen, und minderte diese Werbungskosten dadurch, dass er Stipendienzahlungen anrechnete.

Ein Student erhielt für seine Zweitausbildung ein monatliches Aufstiegsstipendium von 750 Euro. Den Jahresbetrag zog das Finanzamt von den Studienkosten ab, die der Kläger als Werbungskosten geltend gemacht hatte – und erlitt damit vor dem Finanzgericht Köln Schiffbruch.

Laut Gericht werden Stipendien sowohl zur Bestreitung des allgemeinen Lebensunterhalts als auch für Bildungsaufwendungen gezahlt. Nur soweit Bildungsaufwendungen ausgeglichen würden, lägen keine Werbungskosten vor. Daher reduzierte das Gericht die Anrechnung des Stipendiums um 70 Prozent (Aktenzeichen: 1 K 1246/16).

Handelsblatt  
**RESEARCH INSTITUTE**

Axel Schrinner ist Senior Economist beim Handelsblatt Research Institute.

presse